

00SV/26/009

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadt" 2026

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jana Linscheidt	<i>Datum</i> 23.02.2026 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	09.03.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	24.03.2026	Ö
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	15.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard „Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2026 (siehe Anlage).

Sachverhalt

Nach § 64 Abs. 2 und 4 i.V.m. den §§ 45, 46 KV M-V ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen eine Sonderrechnung nach den Vorschriften des Abschnittes 4 der Kommunalverfassung zu führen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, für jede Sanierungsmaßnahme – hier Sanierungsgebiet „Altstadt“ - eine gesonderte Haushaltssatzung zu erstellen.

Rechtliche Grundlagen

§ 45 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Finanzielle Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus dem der Haushaltssatzung beigefügten Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Anlage/n

1	Haushalt 2026 SSV Altstadt Burg Stargard (öffentlich)
---	---